



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. Juni 2019

Nr. 13/2019

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen	2
2 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen	4

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/ Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 2). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 3. April 2019 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 20. Juni 2019 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden sollen alle erforderlichen Managementkenntnisse sowie das Methodenwissen vermittelt werden, um innerbetriebliche Innovations- und Veränderungsvorhaben systematisch zu planen und erfolgreich umzusetzen.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management gliedert sich in zwei Wahlpflichtbereiche und einen Pflichtbereich, der die Grundlagenveranstaltungen sowie die Masterthesis und das Masterkolloquium (in der Regel im 4. Studiensemester) umfasst.“

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

a) Seminar (SE): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebietes weitgehend selbstständig unter Einübung eines kritisch-konstruktiven Diskussionsstils.

b) Projekt (P): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend eigenverantwortlich erstellt und präsentiert.“

4. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefungsfächer; Absatz 1, Ziffer 5) sind zwei Vertiefungsfächer auszuwählen und jeweils mit einem Umfang von 4 SWS zu belegen. In den Vertiefungsfächern werden spezifische berufsbezogene Qualifikationen eines Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Vertie-

fungs-fächer beinhaltet die folgenden vier projektbezogenen Fachangebote:

- Konsumgüterinnovationen
- Dienstleistungsinnovationen
- Changemanagement
- Digitale Transformation"

5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer; Absatz 1, Ziffer 6) sind vier Ergänzungsfächer mit einem Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich aus den folgenden Ergänzungsfächern zusammen:

- Führung und Innovation
- Wirtschaftsethik
- Selbstmanagement
- Intercultural Management (englischsprachig)
- Meetings and Negotiations (englischsprachig)
- Umweltökonomik
- Qualitätsmanagement
- Systemisch-lösungsorientiertes Coaching
- Neuro- und Verhaltensökonomie
- E-Business
- Internationales Projekt (Internationale Projektwoche, englischsprachig)

Von den genannten Fächern werden mindestens fünf Module angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Angebote im Wahlpflichtbereich 2 werden vor Beginn der Vorlesungszeit durch den zuständigen Fachbereich der Hochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 2) im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 20. Juni 2019

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

# **Erste Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/ Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 9). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 3. April 2019 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 20. Juni 2019 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, sowie Masterarbeit und -kolloquium. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.“

3. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Masterarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 2. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.“

5. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Masterarbeit, präzisiert durch deren Titel, wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.“

6. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Sofern der Kandidat die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten bis auf das Doppelte verlängert werden.“

7. § 11 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe abgeschlossen sein.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.“

9. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „mit der Exmatrikulation“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1, Satz 1, werden die Wörter „das Thema der Masterarbeit“ durch die Wörter „den Titel der Masterarbeit“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Studienbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen vom 24. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 9/2017, S. 9) im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 20. Juni 2019

Der Präsident

Hochschule Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften